

GEMEINDE MOMMENHEIM

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle

Vorwort

Die Gemeinde Mommenheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin der Gemeindehalle die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen.

Die Gemeindehalle dient gleichzeitig auch als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde. Die Gemeindehalle steht allen Vereinen, Religionsgemeinschaften, Gruppen und Organisationen der Dorfgemeinschaft sowie Privatpersonen und kommunalen Körperschaften zur Verfügung. Allerdings müssen die Nutzer dieser Einrichtung mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Daneben sollte für die Nutzer selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

§ 1

Benutzung

1. Die Nutzung der Gemeindehalle ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, mit Angabe des Nutzungszwecks und der Nutzungszeit, zu beantragen, allerdings nicht vor der Vereinsringsitzung, in der die Termine für das Folgejahr festgelegt werden. Traditionstermine“ haben hier Vorrang. Die Räumlichkeiten können nur von Volljährigen gebucht werden. Bei Veranstaltungen von Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter ständig anwesend sein. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung gegenüber der Ortsgemeinde besteht nicht. Bei der Vergabe gilt ein Vorrang zugunsten von Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine. Ansonsten wird die Gemeindehalle nach zeitlichem Eingang der Anfragen vergeben. Die Zusage erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Nutzung setzt voraus, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt wird.
2. Für die sportliche Nutzung (Übungsstunden), soweit diese in der Gemeindehalle möglich sind (Gymnastik, Radsport, Turnen, etc.), wird ein Benutzungsplan erstellt (Sommer-/Winterzeit). Mommenheimer Vereine sind vorrangig zu behandeln. Von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Benutzungsplan.
3. Der Zeitraum der Nutzung wird bei der Buchung festgelegt.
4. Die Reinigung der Räumlichkeiten ist durch den Veranstalter durchzuführen. Bei Reinigung durch die Gemeinde werden die Kosten dem Veranstalter berechnet.
5. Die Schlüssel für die Gemeindehalle werden vom Ortsbürgermeister oder von einem durch ihn Beauftragten gegen Quittung ausgehändigt und sind dort wieder unmittelbar nach der Veranstaltung abzugeben.
6. Bei Verlust der Schlüssel, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.

7. Die Untervermietung / Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist untersagt.
8. Die Gemeinde kann die Überlassung der Gemeindehalle für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und – soweit geboten – mit besonderen Auflagen versehen.
9. Die Gemeinde hat das Recht, die Gemeindehalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
10. Die Überlassungsverfügung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung nicht ausgesprochen hätte, sowie aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf der Gemeinde, oder wenn die Gemeindehalle infolge von nicht vorhersehbaren Maßnahmen, eine nicht oder nicht vollständige Benutzung gegeben ist.
 - bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
11. Bei Veranstaltungen mit Benutzung der Gastronomieküche, ist bei Antragstellung eine verantwortliche Person für die Bewirtschaftung der Küche namentlich zu benennen. Die vorhandenen Küchengeräte dürfen nur nach einer Einweisung durch die von der Gemeinde beauftragte Person bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch die von der Gemeinde beauftragte Person, so trägt der Veranstalter die Kosten.
In der Küche einschließlich Nebenräumen ist das Lagern von Gegenständen, die nicht zum Küchenbetrieb gehören, untersagt. Außerdem dürfen in der Küche keine heißen Gegenstände auf dem Fußboden abgestellt werden.
Nach der Veranstaltung ist die Kücheneinrichtung einschließlich aller technischen Geräte so zu reinigen, dass sie ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können. Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind dabei zu beachten.
Lebensmittel bzw. Lebensmittelreste sind vom Veranstalter spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen. Erfolgt die Entsorgung nicht rechtzeitig, ist die Gemeinde berechtigt die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.
Schadenersatzansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer ausgesprochenen Überlassungsverfügung einer Veranstaltung aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände sind ausgeschlossen.
Wird die Überlassungsverfügung aus einem anderen zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Nutzer zum Ersatz der ihm durch den Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.
12. Bei Nutzung der Kühlschränke auf der Bühne sind zum Schutz des Fußbodens wasserdichte Unterlagen zu nutzen. Diese werden bei Übergabe ausgehändigt.
13. Bei Veranstaltungen mit Tieren ist der Boden der Halle und der Bühne abzudecken. Die Abdeckfolie wird vom Veranstalter gestellt.

§ 2

Haftung

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung der Gemeindehalle ausgelöst werden.

2. Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in der Gemeindehalle befinden, sowie an allen Schäden der Außenanlage.
Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Der Nutzer stellt die Gemeinde Mommenheim von Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Nutzer hat für die Dauer der Nutzung der Gemeindehalle eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere der Schließanlage) abzuschließen.
Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
4. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftungsansprüche des Benutzers aus der vorgenommenen Vermietung ab.
5. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Mommenheim. Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, der Hausmeister und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar in dieser Reihenfolge. Deren Anordnungen in Bezug auf die Benutzungs- und Hausordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Gemeindehalle untersagen. Ratsmitglieder können den Nutzer bei der Ausübung des Hausrechtes unterstützen.

§ 4 Genehmigungen

Die für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken. Folgende ordnungsbehördliche Anforderungen müssen beachtet werden:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich mit dem Ziel, einen Gewinn zu erwirtschaften, abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich. Zuständig hierfür ist die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim.

2. Jugendschutzgesetz

Die Vorschriften des jeweils gültigen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) müssen eingehalten werden.

3. Lärmschutz

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) sind einzuhalten. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der (Nacht)ruhe führen können, d.h. die Anlagen/ Tongeräte/ Geräte sind so zu betreiben, dass hierdurch die (Nacht)ruhe anderer nicht gestört wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz kann bei öffentlichem Interesse oder bei überwiegend privatem Interesse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der Antrag ist schriftlich auf entsprechendem Formular einzureichen bei Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Fachbereich Bürgerdienste, Sant Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim

4. Sperrzeitregelung

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Alkoholausschank gegen Entgelt ist rechtzeitig vor der Veranstaltung – jedoch mindestens 2 Wochen vorher – bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Fachbereich Bürgerdienste (Anschrift s. Pkt. 3) eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG), auch Schankerlaubnis genannt, zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hält hierfür ein entsprechendes Formular bereit.

Gestattungen werden höchstens bis 1:00 Uhr des Folgetages erteilt, wenn dieser ein Werktag ist bzw. werden bis 2:00 Uhr des Folgetages erteilt, wenn dieser ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Von jedem Nutzer der Räumlichkeit ist die Einhaltung der gesetzlichen Nachtruhe (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) zu gewährleisten (s. Pkt. 3)

5. Ordnereinsatz

Der Ordnereinsatz muss durch den Veranstalter sichergestellt werden. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Rettungswege zum und vom Veranstaltungsplatz für Einsatzfahrzeuge von der Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen frei gehalten werden. Weiterhin haben die Ordner sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Verkehrsablauf gewährleistet ist. Die Ordner können auch zur Einhaltung der Nachtruhe vor der Gemeindehalle eingesetzt werden.

Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

Die Ordner müssen einen weisungsbefugten Leiter haben, welcher während der gesamten Veranstaltung ansprechbar und erreichbar sein muss.

6. Sanitätshilfe

Der Sanitätsdienst muss durch den Veranstalter sichergestellt werden.

7. Abfallbeseitigung / Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsplatz sowie die nähere Umgebung gereinigt werden. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Das gilt auch für die Toiletten. Abfall darf nicht in der Gemeindehalle oder im Außenbereich abgestellt werden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen.

Die Halle und die genutzten Nebenräume, insbesondere die sanitären Anlagen, die Küche und die Einrichtungsgegenstände, sind gründlich gereinigt zu übergeben. Dazu sind die in der Halle vorhandenen, insbesondere für den Hallenboden bestimmten, geeigneten Reinigungsmittel zu verwenden. Sollte die Sauberkeit nicht den Anforderungen entsprechen, erhält der Nutzer/Mieter die Möglichkeit, innerhalb eines Tages nachzubessern. Erfolgt dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße, ist die Gemeinde befugt, einen Reinigungsdienst zu Lasten des Nutzer/Mieters zu beauftragen. Diese Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für den Sportbetrieb

1. Für die zeitliche Benutzung der Gemeindehalle gilt ein Wochenbelegungsplan. Dieser wird von der Ortsgemeinde, unter Mitwirkung aller Vereine, Schulen und den Kirchengemeinden, mit Sitz in der Ortsgemeinde Mommenheim, erstellt. Die Ortsgemeinde kann nach Anhörung aller Beteiligten eine Änderung vornehmen, wenn es die Gegebenheiten erfordern sollten. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, in Sonderfällen die Benutzung nach dem Belegungsplan einzuschränken oder zu ändern.
2. Den Anweisungen des von der Ortsgemeinde Mommenheim als Hallenwart beauftragten Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten. Die Gemeindehalle darf ohne den verantwortlichen Übungsleiter nicht betreten werden.

Vor der Benutzung der Gemeindehalle hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass die Räume und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Nach Beendigung der Benutzung hat der Übungsleiter zu prüfen, ob die Räume und Geräte unbeschädigt sind. Er verlässt als letzter die Gemeindehalle und sorgt für den ordnungsgemäßen Verschluss der Halle.

3. Festgestellte Schäden, Mängel oder Verluste von Gegenständen sind von dem Übungsleiter unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
Für Schäden und Verunreinigungen an den Räumen oder deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung, durch eine ordnungswidrige Benutzung oder durch Dritte entstehen oder für abhanden gekommene Gegenstände haftet grundsätzlich der Nutzer. Das gleiche gilt für die Beschädigung der sonstigen Betriebsanlagen, der Wege und gärtnerischen Anlagen.
4. Die Spielfläche darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe in Turnschuhe mit Nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.
5. Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
6. Das Rauchen in der Gemeindehalle ist untersagt. Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke aller Art sind verboten. Ebenso ist das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.
7. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
8. Geräte und Einrichtungen der Gemeindehalle dürfen nur ihrer Bestimmungen gemäß benutzt werden.
9. Die Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
10. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauten ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
11. Die Sicherheit der Geräte und der Einrichtungen ist durch den Übungsleiter zu überprüfen. Bei Mängeln ist sicherzustellen, dass diese Geräte und Einrichtungen nicht weiter benutzt werden.
12. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
13. Das Einstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen ist in der Gemeindehalle und den Nebenräumen nicht erlaubt. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.
14. Die Heizung, Trennwände und Fenster dürfen nur von dem Hallenwart bedient werden.
15. Spiele, die Beschädigung in der Gemeindehalle und an ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind untersagt.

16. Das Anbringen von Werbeträgern und von Vereinsschildern ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Hierbei dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftzwecke Verwendung finden.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Rock- und Discoververanstaltungen sowie Veranstaltungen, die besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen

1. Diese Veranstaltungen dürfen nur von Mommenheimer Vereinen veranstaltet werden- insgesamt max. 4 Veranstaltungen p.a. und 1 Veranstaltung pro Verein p.a.
2. Für diese Veranstaltungen beträgt die Maximalbesucherzahl 600 Personen.
3. Für diese Veranstaltungen muss ein Schutzfußboden (TetraPack) ausgelegt werden, Die Vereine legen den Schutzfußboden selbst aus, verschweißen die Nähte der Bahnen miteinander, entfernen den Schutzboden und sicher eine ordnungsgemäße Entsorgung zu. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Sportboden zu reinigen. Das Klebeband darf nicht auf dem Sportboden verlegt werden. Darüber hinaus müssen die textilen Prallschutzwände mit Folien abgedeckt werden.
4. Es muss während der Veranstaltung ständig sichergestellt werden, dass die Toiletten funktionsfähig und sauber sind. Der Veranstalter muss das Personal stellen.
5. Für die Reinigung muss eine externe Firma beauftragt werden. Bei Bedarf können Adressen bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
6. Die Übergabe der Küche erfolgt durch den Hallenwart. Die Nutzung von Glas und Porzellan ist nicht gestattet.
7. Für diese Veranstaltungen müssen autorisierte Ordner eingesetzt werden > bis 200 Besucher 8 Ordner, je weitere 50 Personen 1 weiterer Ordner, die auch im Außenbereich für Ordnung sorgen müssen.
8. Eine Beschallung nach Außen ist nicht statthaft.
9. Die Hallenräumung muss bis 2 Uhr erfolgen (Ausnahme: vereinsinterne Helfer)

§ 7

Gebühren

1. Die Nutzungsgebühr für die Gemeindehalle ist in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Nutzungsgebühr wird im Namen der Ortsgemeinde Mommenheim von der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz in Rechnung gestellt. Die darin festgelegte Gebühr ist bis spätestens zum Fälligkeitstermin in der Rechnung zu überweisen. Wird zu diesem Zeitpunkt kein Geldeingang verbucht, fällt der Veranstaltungstermin an die Ortsgemeinde zurück.
3. Wird die Gemeindehalle kurzfristig benötigt, ist die Nutzungsgebühr spätestens mit der Schlüsselübergabe beim Ortsbürgermeister oder bei einem durch ihn Beauftragten zu entrichten.

4. Den ortsansässigen Vereinen werden die Räumlichkeiten zur sportlichen Nutzung für Übungsstunden kostenfrei überlassen.
5. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Veranstalter.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Der Nutzer hat bei der Nutzung darauf zu achten, dass bei der Verpflegung der Besucher grundsätzlich kein Einweggeschirr und keine Plastikbestecke, sondern Porzellangeschirr, Gläser sowie Metallbestecke benutzt werden. Eine Ausnahme gilt für Disco- und Rockveranstaltungen (s. § 5 Abs. 6).

Während der Veranstaltung dürfen nicht mehr Besucher/Zuschauer zugelassen werden, als Plätze vorhanden sind. Der Bestuhlungsplan muss eingehalten werden.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer zu hören.

Extremistisch oder radikal eingestufte Gruppierungen und Organisationen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 10¹

Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17.01.2013 außer Kraft.
2. Änderungen oder Ausnahmen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.
3. Die Benutzungsordnung kann nur mittels Ratsbeschluss (einfache Mehrheit) geändert werden.
4. Jedem Nutzer ist ein Abdruck dieser Benutzungs- und der Hausordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder die Aushändigung der Bestätigung der Anmeldung und dieser Benutzungsordnung wird die Benutzungs- und Gebührenordnung durch den Nutzer anerkannt.

Mommenheim, den 1. Oktober 2015

Hans-Peter Broock, Ortsbürgermeister

¹ Benutzungsordnung wurde am 14.10.2015 im Rhh. Wochenblatt veröffentlicht.